

Kinderarbeit im Kreis Fürstfeldbruck zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Sozialgeschichtliche Beiträge aus dem Landkreis Fürstfeldbruck II

Von Manfred Bosch

Das Schicksal von Kindern und ihre Verwendung als rechtlose Arbeitskräfte gehört zu den dunkelsten Kapiteln der Industrialisierung. Fünfzehn- und mehrstündige Arbeitszeiten für 7–8jährige Kinder waren noch im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts keine Seltenheit. Auch wenn die Verhältnisse in den vorwiegend agrarischen Regionen nicht so kraß waren, sind sie dennoch auch hier einer näheren Betrachtung wert. Für den Bereich des Kreises Fürstfeldbruck sollen einige Schlaglichter auf das Problem der Kinderarbeit geworfen werden; es soll gezeigt werden, wie es sich in einer relativ industriefreien, lediglich Handwerks- und bäuerliche Kleinbetriebe umfassenden Region darstellte¹.

Bevor im Deutschen Reich am 30. März 1903 das neue Kinderschutzgesetz (im folgenden: KSG) in kraft trat,

hatte es einer langen Reihe von Anläufen und Versuchen bedurft, die Lage der arbeitenden Kinder zu verbessern. Noch 1888 versagte der Bundesrat einem Gesetzentwurf seine Zustimmung, der auch Schutzbestimmungen bezüglich der Kinderarbeit enthielt. Die ökonomischen Interessen der Unternehmer, die auf die Kinder als billigste und wehrloseste Arbeitskraft nicht verzichten wollten, erwiesen sich als stärker. 1839, 1853 und 1855 erlassene Schutzbestimmungen hatten kaum praktische Auswirkungen, zumal die soziale Not auch die Eltern zwang, Kinderarbeit zu verfechten.

Für Bayern war es 1898 zu einer innenministeriellen EntschlieÙung gekommen, die »gewerbliche Arbeit von Kindern unter 14 Jahren betreffend«. In ihr wurde festgestellt, daß »nach den Ergebnissen der Berufs-

zählung vom 14. Juni 1895 im Zusammenhalte mit den Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren im Handwerk, in der Hausindustrie und bei sonstiger gewerblicher Beschäftigung einen erheblichen Umfang angenommen« habe. Freilich hielt man schon aus erzieherischen Gründen eine »mäßige Beschäftigung« von Kindern mit gewerblicher(!) Arbeit insoweit für berechtigt, als »sie geeignet ist, die Kinder an körperliche Tätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu wecken und sie besonders in Fällen, wo die Eltern nicht die erforderliche Aufsicht üben können, vor Müßiggang und anderen Abwegen zu bewahren. Ferner ist schon aus Gesundheitsrücksichten eine Verwendung von Kindern zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wo sie in freier Luft in einer dem jugendlichen Körper angemessenen Weise Bewegung und Betätigung ihrer Kräfte finden, nicht nur zulässig, sondern sogar nützlich und empfehlenswert«. Nicht für geeignet hielt diese Entschließung Kinderarbeit überall da, wo »die Arbeit zu lange währt, wo sie zu unpassenden Zeiten und in ungeeigneten Räumen stattfindet... Hier bringt sie nicht allein Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder mit sich, sondern erschwert auch die Schulzucht und macht unter Umständen den gesetzlichen Schulzwang illusorisch«.

Um Mißstände auf gesetzliche Weise entgegenwirken zu können, hieß es weiter, müsse zunächst gefragt werden, wo diese bestünden und welcher Art sie seien; das vorliegende Material gewähre nur einen unvollkommenen Eindruck. Es sei deshalb erforderlich, dieses Material durch Erhebungen zu vervollständigen mit besonderem Blick »auf das Alter der beschäftigten Kinder, die Art ihrer Beschäftigung, Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume sowie auf die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses... In diesem Berufe ist zunächst festzustellen,

1. wie hoch ist die Gesamtzahl der außerhalb der Fabriken gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren in den einzelnen Regierungsbezirken,
2. in welchen Gewerbebezügen und mit welcher Art gewerblicher Arbeit sind die Kinder tätig? Dabei ist das Augenmerk insbesondere auf die einzelnen zur Herstellung des Gesamtprodukts dienenden Hilfsleistungen zu richten, bei denen die Kinder vorzugsweise Verwendung finden.
3. Wie hoch ist die Zahl
 - a) der in den einzelnen Gewerbebezügen
 - b) der innerhalb der einzelnen Gewerbebezüge mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder in den einzelnen Regierungsbezirken?«

An solchen Meldungen, die den ortspolizeilichen Behörden vorzulegen und von den Distriktpolizeibehörden für ihren Bezirk zur Weiterleitung an die Kgl. Regierung zusammenzustellen waren, ist die Materialbasis leider sehr gering. Aus den vorliegenden Ermittlungen seien zwei herausgegriffen. Am 20. Februar 1898 gab die Stadtverwaltung Bruck dem Kgl. Bezirksamt Bruck Mitteilung, daß an unter 14jährigen

Kindern, die gewerblicher Arbeit nachgehen, elf vorhanden seien, darunter je zwei Schuhmacher-, Metzger-, Bäcker- und Schlosserlehrlinge, je ein Schneider- und Buchdruckerlehrling sowie ein Lehrling der Näherinnenbranche. Diese Beschäftigungen, wurde hinzugefügt, gäben zu keinen polizeilichen Beanstandungen Anlaß.

Aus der ländlichen Gemeinde Überacker wurde ein »Bäckerjunge« gemeldet, dessen Hauptaufgabe das Brotraustragen sei. »Mißstände in dieser Hinsicht sind nicht vorhanden.«

Die beiden Meldungen zeigen bereits, daß das Augenmerk nur auf handwerkliche Betriebe gerichtet war und die Situation von Bauernkindern und Hausarbeit verrichtenden Kindern außer Betracht blieb. Daß uns keine Meldungen über Kinderarbeit in diesen Bereichen vorliegen, hängt damit zusammen, daß das KSG vom 30. März 1903 den Anspruch erhob, »die schon bestehenden Beschränkungen der gewerblichen Kinderarbeit (zu) ergänzen«, während die »sämtlichen Dienstleistungen des Gesindes und die Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft nicht unter das KSG« fielen. In Wirklichkeit aber wird man im Brucker Kreis davon ausgehen können, daß die eigentlichen Fälle von Kinderarbeit – insbesondere noch im 19. Jahrhundert – im landwirtschaftlichen Sektor zu suchen sind. Nähere Angaben hierüber sind nicht möglich, weil keine statistischen Erhebungen vorliegen; einen ungefähren Anhaltspunkt liefert aber die amtliche österreichische Erhebung über die Kinderarbeit von 1908, in der festgestellt wird, daß »die Kinderarbeit im Reichsdurchschnitt in den Landgemeinden verhältnismäßig doppelt so stark ist wie in den Städten«².

Das KSG von 1903 machte einen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern, wobei als Kinder im Sinne des Gesetzes alle volksschulpflichtigen Kinder galten, die noch nicht 13 Jahre alt waren. Die »Beschäftigung fremder Kinder ist verboten (...) und gestattet für Kinder über 12 Jahre unter folgenden Bedingungen: nicht länger als drei Stunden täglich, in den Ferien vier Stunden. Nicht vor acht Uhr morgens und nicht nach acht Uhr abends, nicht vor dem Vormittagsunterricht und erst eine Stunde nach dem Nachmittagsunterricht unter Einhaltung einer zweistündigen Mittagspause«.

Diese Bestimmungen, so notwendig und überfällig sie waren, sind vielfach als ungenügend empfunden worden. So hieß es in einem zeitgenössischen Kommentar, durch das Gesetz seien vor allem »die in der Landwirtschaft ausgebeuteten und die in häuslichen Diensten stehenden Kinder überhaupt nicht geschützt... Die Arbeiterschutzgesetze, welche am häufigsten übertreten werden, sind die Kinderschutzgesetze; denn die in diesen Gesetzen Geschützten sind selber wehrlos, sind vollkommen angewiesen auf die Hilfe der Erwachsenen, vor allem auf die Hilfe ihrer Eltern, die allzuoft selbst die Ausbeuter und Gesetzesübertreter sind«³.

Für den nichtfamiliären und nichthäuslichen, also gewerblichen Bereich indes bildeten die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für zahlreiche

behördliche Erinnerungen und Einschreitungen gegen offenkundige oder vermutete Fälle von Kinderarbeit. Durch den Bürgermeister von Emmering war 1910 dem Wagnermeister Johann J. beispielsweise zu eröffnen, daß der in seiner Werkstätte zur Hilfeleistung herangezogene Sohn J. nicht zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens beschäftigt werden dürfe und eine Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht verboten sei. Im gleichen Schreiben wurde der Tagelöhner Paul S. darauf hingewiesen, daß seine beiden sieben- und achtjährigen Töchter Anna und Maria nicht mehr zum Kegelaufsetzen verwendet werden dürfen. Am 20. Juni 1910 richtete das Kgl. Bezirksamt Bruck an den Magistrat der Stadt Fürstenfeldbruck ein Schreiben, wonach »in verschiedenen hiesigen Wirtschaften, so bei R., Hirschwirt, vereinzelt beim M.-Bräu werktagschulpflichtige Kinder zu später Abendstunde zum Kegelaufsetzen benützt werden. Bei R. wird hierzu ein gewisser D. verwendet, der auch das Aufputzen besorgen muß«.

Zu der im Brucker Kreis meistgenannten verbotenen Beschäftigung, dem Kegelaufsetzen, lesen wir in den autobiographischen Aufzeichnungen von Adelheid Popp, erzieherisch wirke das Kegelaufsetzen nicht. »Man darf nicht übersehen, daß beim Kegelschieben viel Alkohol getrunken wird, so daß bei diesem sonntägigen Vergnügen die friedliche Stimmung oft schon in den ersten Nachmittagsstunden dahin ist. In den Dorfwirtshäusern ist das oft zu beobachten. Die Stimmung wird immer reizbarer, in den harmlosesten Bemerkungen werden beabsichtigte Beleidigungen gewittert, und man bestrebt sich die in der Einbildung erlittenen Beschimpfungen zu übertrumpfen. Neun- bis zehnjährige Knaben sind Sonntag um Sonntag Zeugen solcher Szenen... Aber der Kegelbub kann unter Umständen an so einem Sonntag eine für arme Leute ganz hübsche Summe verdienen, und da müssen erziehliche Bedenken zurücktreten.«⁴

Auf sehr detaillierte Weise macht auch der folgende Vorgang mit der Arbeitssituation eines Lehrlings bekannt. Auf eine Meldung vom 6. September 1910 an das Bezirksamt Bruck, wonach der Lehrling L. Sch. beim Bäckermeister J. R. in Fürstenfeldbruck weit über die zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigt würde, ergeht am 9. September 1910 ein genauer Bericht, wonach der betroffene Lehrling auf Einvernahme folgendes erklärte: Im Monat August laufenden Jahres habe er täglich abends zehn bis halb elf Uhr mit der Arbeit beginnen müssen. Jetzt müsse er in der Regel um halb zwölf herum beginnen. Bis drei Uhr früh werde er in der Backstube beschäftigt, von drei bis vier Uhr kann er wieder ruhen. Um vier Uhr muß er das Brot von der Backstube in den Laden verbringen, welche Arbeit etwa 5–10 Minuten dauert, dann kann er wieder ruhen bis 5 Uhr. Um halb sechs Uhr muß er dann zum Brotraustragen. Wenn er diese Arbeit nicht eigenmächtig länger ausdehnt bzw. sich dabei nicht versäumt, so kann er bis halb acht damit fertig sein. Nach Rückkehr vom Brotraustragen muß Sch. in der Backstube noch aufräumen und Holz zum Backen sowie auch für die Küche herrichten, so daß es in der Regel Mittag 12 Uhr wird, bis er mit dieser Arbeit

fertig ist. Dann wird Mittag gegessen. Nach dem Essen muß er noch »dampfen«, welche Arbeit etwa eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nimmt. Hernach muß er noch Brötgelder kassieren. Mit dieser Arbeit kann er nach eigenen Angaben in einer halben Stunde fertig sein.

Daß auch bei ländlichen Handwerksbetrieben Veranlassung zum Einschreiten bestand, zeigt ein Brief des Kgl. Bezirksamts Bruck an die Gemeindeverwaltung Moorenweis vom 10. Dezember 1913, in dem nicht weniger als elf Beanstandungen mit den entsprechenden Belehrungen für die Verstoßenden aufgeführt sind. Die betreffenden Betriebe bzw. Berufe waren u. a.: Schmied (2mal), Gastwirt, Schlosser, Schuhmacher, Nähereibetrieb.

Um auf Fälle verbotener Kinderarbeit aufmerksam zu werden, versicherte sich der Gesetzgeber auch der Mitarbeit der Lehrer. In den Bezirksamtsblättern wurden deshalb folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

»An die Herren geschäftsführenden Lehrer!

Nach Abschnitt B Buchstabe b Ziff. 1 der Min.-Entschließung vom 18. 4. 1906 – Kreisamtsblatt S. 127 ff. – ist alsbald nach Beginn des Schuljahres ein Verzeichnis über die gewerblich tätigen Kinder durch die Klassenlehrer aufzustellen. Die Herstellung des Verzeichnisses hat jährlich neu zu erfolgen, die alljährlichen Angaben der Zu- und Abgänge genügt nicht. Da die Verzeichnisse auch den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Verfügung gestellt werden müssen und die hauptsächlichste Grundlage für die Aufsichtstätigkeit dieser Beamten bilden, ist gewissenhafte Anfertigung der Verzeichnisse geboten...«

In den Aktenbestand, der den Ausgangspunkt für diese Darstellung bildet, sind fast nur Fälle der verschiedenen Volksschulen in Fürstenfeldbruck eingegangen – Ausnahmen bilden neben wenigen anderen Gemeinden Maisach, Olching und Landsberied. Die meisten Lehrer in den Dörfern meldeten Fehlanzeige – sicherlich übersahen sie dabei geflissentlich manchen auch gravierenden Fall, wobei die Bildungsvorbehalte der ländlichen Bevölkerung, mit der es ja auszukommen galt, noch Anfang des 20. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt haben dürften. Der Lehrer von Adelshofen jedenfalls mußte am 12. September 1911 vom Kgl. Bezirksamt Bruck »zum wiederholten Male« um jene »ordnungsgemäße und zeitgerechte Erledigung« der Meldung gebeten werden, die »im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes in Zukunft wohl erwartet werden« kann.

Unter den Nennungen in den Brucker Schulen dominieren Kegelaufsetzen, Besorgungs- und Botengänge, Austragen von Zeitungen und Waren. Drei bis acht Meldungen pro Schule und Jahr sind hier die Regel. Daß freilich der Geist, der aus dem überfälligen KSG sprach, auch eine immanente Widersprüchlichkeit besaß, zeigt der Brief einer Mutter, in dem diese um die Erlaubnis zur Weiterbeschäftigung ihres noch nicht 12 Jahre alten Sohnes in einer Gastwirtschaft bittet – die Bitte wurde übrigens abschlägig beschieden und mit verschärfter Kontrolle der einschlägigen Objekte beantwortet.

Fürstenfeldbruck, den 16. 8. 1922

»Mein Sohn Ludwig M., geboren am 23. 11. 1911 in F.-Bruck, Schüler der sechsten Klasse der hiesigen Knabenschule, ist seit über einem Jahr bei Gastwirt K. hier beschäftigt, teils als Laufbursche, teils zum Besteckputzen, teils zu sonstigen kleineren Hausarbeiten und auch zum Kegelaufsetzen. Ich bitte, daß mein Sohn auch weiterhin bei Herrn K. bleiben darf. Erwähnen muß ich, daß auch meine zwei älteren Söhne auf diese Weise bei Herrn K. tätig waren und für ihre Dienstleistungen, wie auch jetzt mein Sohn Ludwig, jeweils Essen verabreicht erhalten. Ich glaube, daß es verstanden werden kann, daß ich froh bin, wenn ich gerade bei den jetzigen Zeitverhältnissen eine Person weniger am Tisch haben muß. Eine große Erleichterung ist es für Eltern sicher auch, wenn Kinder sich ... einige Pfennige verdienen, mit denen man Kleider und Schuhe kaufen kann. Zudem ist das Kind hier ständig weg von der Gasse und unter Aufsicht und brauche ich mich nicht darum kümmern. Herr K. dürfte wohl genügend Gewähr dafür bieten, daß es in seinem Hause – auch in sittlicher Beziehung anständig zugeht. Ich möchte fast behaupten, daß Kinder eher auf der Straße, wenn sie sich selbst überlassen sind, Unanständiges zu hören bekommen. Beifügen muß ich noch, daß mein Mann in München bei der Reichseisenbahn beschäftigt ist und sich daher nicht um die Kinder annehmen kann. Außerdem habe ich noch einen Buben mit sechs Jahren daheim. Da der Verdienst meines Mannes zum Leben kaum ausreicht, muß auch ich dem Verdienst nachgehen (Waschen, Putzen etc.) und den kleinen Buben, soweit er nicht in der Schule ist, mitnehmen. Ich bitte daher ergebenst, daß mein Sohn Ludwig weiterhin bei Herrn Gastwirt K. bleiben darf. Frau A. M., Dachauerstraße 18 Rgb.«

Der Brief belegt, wie sehr das neue KSG bei aller begründbaren Notwendigkeit an der sozialen Wirk-

lichkeit insbesondere der unteren sozialen Schichten vorbeigeschrieben war. So wie es im Fall unserer Bittstellerin etwa sozialpolitischer Maßnahmen bedurft hätte, so wäre im Fall der ländlichen Bevölkerung die Verteidigung einer Bildung notwendig gewesen, die über die elementaren Fähigkeiten hinausging⁵. So versuchte das KSG die Kinderarbeit auf bloß administrative Weise zu lösen; anstatt die Ursachen zu lösen, wurde an Symptomen und vermeintlichen Auswüchsen kuriert. »Ein solches [Kinderarbeitsverbot] kann aber erst ausgesprochen werden, wenn die Grundlage geschaffen ist, auf der die Eltern soviel verdienen können, daß sie die Ernährung und Erziehung ihrer Kinder bis zum erwerbsfähigen Alter zu bestreiten in der Lage sind. Solange das nicht der Fall ist, steht für tausende Kinder aller Kinderschutz, alle Jugendfürsorge nur auf dem Papier.«⁶

Die Quellenlage für den Brucker Kreis hat leider nur den Blick auf einen Zeitabschnitt erlaubt, der unser Problem eher in seinen ausklingenden Phasen erkennbar gemacht hat. Dennoch erlaubt das Material – das die mutmaßlichen Hauptformen landwirtschaftlicher und häuslicher Kinderarbeit überhaupt nicht erfaßt – einen gewissen Einblick in die Bedeutung eines gern unterschätzten Problems noch des 20. Jahrhunderts.

Anmerkungen:

¹ Dargestellt nach den Akten des BHStA, LRA 89359.

² Zit. nach O. F. *Kanitz*: Das proletarische Kind in der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt 1974, S. 36.

³ Ebenda 34.

⁴ Adelheid *Popp*: Jugend einer Arbeiterin. Hrsg. u. eingeleitet v. H. J. *Schütz*. 2. Aufl. Bonn 1977, S. 113.

⁵ Erna M. *Johannsen*: Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit. Frankfurt 1978, S. 109.

⁶ *Popp* 115.

Anschrift des Verfassers:

Manfred Bosch, Dorfstraße 19, 8081 Grunertshofen, Telefon 08146/615.